

**Annoncen-
Annahme-Bureau:**
In Posen außer in der
Expedition dieser Zeitung
(Wohlfahrtsstr. 16.)
bei C. J. Alrici & Co.
Breitestr. 14.
in Gnesen bei Th. Spindler,
in Opatowitz bei L. Streifand,
in Breslau bei Emil Kahlke.

**Annoncen-
Annahme-Bureau:**
In Berlin, Breslau,
Dresden, Frankfurt a. M.,
Hamburg, Leipzig, München,
Stettin, Stuttgart, Wien,
bei G. L. Harbe & Co. —
Janssen & Vogler, —
Kudolph Mosse.
In Berlin, Dresden, Opatowitz
beim „Juwelienbank.“

Posener Zeitung.

Neumundhebbacher

Jahrgang.

Nr. 320.

Das Abonnement auf diese täglich drei Mal er-
scheinende Zeitung beträgt vierteljährlich für die Stadt
Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf.
Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deut-
schen Reiches an.

Montag, 8. Mai
(Erscheint täglich drei Mal.)

Preis 20 Pf. die sechsgetragene Seite oder sechs
Zeilen, wenn die Schrift nicht größer ist, als die
gewöhnliche. Für die Anzeigen wird die Zeitungs-
preisliste zu den Bedingungen der Nummer 115
nachmittags angenommen.

1876.

Vom Landtage.

50. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 6. Mai, 12 Uhr. Am Ministertische Camphausen, Friedenthal, Geh. Rath Hoffmann, de la Croix, Liebrecht, Kothé, Bahlmann u. A. Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verlegung des Etatsjahres und die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877.

Abg. O. F. r a t h beantragte, die Vorlage der Budgetkommission zu überweisen, da dieselbe eine formell tief greifende Aenderung der Art und Weise der Feststellung des Staatshaushalts bedeute. Es sei zudem ungewiss, ob die gegenüber dem Wortlaut des Art. 99 der Verfassung diese Vorlage eine Verfassungsänderung involvire.

Abg. S c h m i d t (Stettin): Die Verlegung des Etatsjahres ist seit einer Reihe von Jahren besonders nach Bildung des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches wiederholt in diesem Hause in Erwägung gekommen, da das nicht rechtzeitige Zustandekommen des Etatsgesetzes sich zu einem chronischen Uebel des Verfassungslebens ausgebildet hatte. Thatsächlich wurde in der zu späten Einberufung des Landtags und der sich anschließenden provisorischen Ermächtigung zur Fortleitung der Staatsausgaben, die dadurch notwendig wurde, daß das Etatsgesetz nicht rechtzeitig zu Stande kam, eine Mißachtung der verfassungsmäßigen Rechte des Landtages gefunden. Der jetzige Ministerpräsident erklärte sich schon im Jahre 1867 nicht abgeneigt, einer Verlegung des Etatsjahres zuzustimmen; ebenso hat der jetzige Vizepräsident des Staatsministeriums Camphausen wiederholt sich in gleichem Sinne geäußert, wie dies die stenographischen Berichte ergeben. Der letztere deutete aber an, daß das Reich mit der Verlegung des Etatsjahres vorangehen und Preußen dann folgen müsse. Inzwischen ist nach Beschluß des Reichstages und des Bundesraths für ersteres das Etatsjahr auf den 1. April bis zum 31. März durch Reichsgesetz vom 29. Februar verlegt, und der vorliegende Gesetzentwurf schließt sich an letzteres an. Das preussische Rechnungsjahr reicht früher vom 1. Juni bis 31. Mai und das Wirtschaftsjahr für Landgüter, Domänen vom 1. Juli bis 30. Juni, erst seit 1815 fiel ersteres mit dem Kalenderjahr zusammen, wie wir dieselbe Einrichtung jetzt noch in elf anderen europäischen Staaten finden; in England und Dänemark beginnt es mit dem 1. April. Die traurige Nothwendigkeit, ohne rechtzeitig zu Stande gekommenen Etat und den vierten Theil des Jahres wenigstens mit einem Provisorium zu wirtschaften, wird mit Annahme der Gesetzesvorlage aufhören und man wird der Verfassung gerecht werden. Der Vorschlag, eine zweijährige Finanzperiode wie früher in Hannover einzuführen, zeigt sich als unzweckmäßig, weil der Etat unsicher ausfallen muß. Das Bedenken, daß der Anfang des neuen Etatsjahres für Reparaturen und Bauten ungünstig sei, erledigt sich dadurch, daß die Aufschläge mit den nothwendigen Vorbereitungen noch im Winter erfolgen und die Bauten, welche ja nicht selten auf mehrere Jahre sich vertheilen, rechtzeitig begonnen, und wenn letzteres nicht der Fall sein sollte, im beschleunigten Tempo fortgeführt werden können. Der Abschluß der Lokal-, Bezirks- und Generalstaatskassen wird allerdings später erfolgen müssen, als jetzt, jedoch liegt hierin kein Bedenken gegen die Annahme der Vorlage. Es giebt aber keine gesetzliche Bestimmung, bis zu welchem Termine der Reichstag eröffnet werden muß. Wäre der preussische Landtag genöthigt, in den letzten Monaten des Jahres vor der Feststellung des Staatshaushalts-Etats zusammenzutreten, ehe die Matrikularbeiträge für die Einzelstaaten feststehen, so liegt hierin kein unüberwindliches Hinderniß, den preussischen Etat festzustellen, weil nach den Leistungen der letzten Jahre eine Durchschnittssumme bewilligt und eine Ermächtigung zu einem nachträglichen Zuschusse erteilt werden kann, welcher durch Schatzkassene bis zu einer gewissen Höhe zu bewilligen wäre. Lehnte der Reichstag die Bewilligung eines Vierteljahres-Etats ab, so sind die Gründe für das Abgeordnetenhaus nicht maßgebend, und beantrage ich auch den zweiten Theil des Gesetzes zu genehmigen.

Abg. v. S c h o r l e m e r - A l f t: Ich will bei dieser ersten Lesung auf das Materielle der Sache nicht eingehen und auch die Frage nicht erörtern, ob wir nicht nach der Verlegung des Anfangs des Etatsjahres auf den ersten April dieselbe Katastrophe wie vorher haben und somit durch die Vorlage recht eigentlich in den April geschickt sein werden. Da der Wortlaut des Art. 99 nicht ausdrücklich als den Beginn des Etatsjahres den 1. Januar feststellt, so scheint mir allerdings die Verlegung auf den 1. April verfassungsmäßig zulässig. Dagegen ist es mir höchst zweifelhaft, ob wir verfassungsmäßig beauftragt sind, die Bewilligung und Feststellung des Staatshaushalts für das erste Quartal 1877 bereits heute vorzunehmen, zumal in einem Augenblick, wo der Ablauf der Legislaturperiode des jetzigen Abgeordnetenhauses unmittelbar bevorsteht. Es ist aber auch gar kein Grund vorhanden, warum wir die Regelung dieser Angelegenheit nicht dem neugewählten Abgeordnetenhaus überlassen sollten. Dasselbe kann ja sehr gut zunächst den Etat für das Jahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1877 und sodann den Etat für das 1. Quartal des folgenden Jahres, vom 1. Januar bis zum 1. April 1878 feststellen, wodurch die Verlegung des Etatsjahres faktisch zu Stande gebracht und Alles in schönster Ordnung wäre.

Geh. Oberfinanzrath Hoffmann: Wollte die Regierung auf den letztgenannten Vorschlag des Vorredners eingehen, so würde sie sich in einer sehr schwierigen und unsicheren Lage befinden, da wir ja alsdann alle die Vorbereitungen, die zur Aufstellung des neuen Etats nöthig sind, in einer Zeit machen müßten, wo wir noch nicht wissen, ob die Verlegung des Jahresanfangs für diesen neuen Etat prinzipiell genehmigt werden wird. Das aber wird man doch der Staatsregierung nicht zumuthen können. Die Staatsregierung ist im Uebrigen der Ueberzeugung, daß in dieser Vorlage eine Verfassungsänderung nicht liegt. Die Verfassung, deren Bestimmung in Artikel 99 ganz allgemein gehalten ist, und nur den Ausdruck „jedes Jahr“ enthält, hat sich auf das Detail, bezüglich Beginn des Etatsjahres gar nicht eingelassen. Es kann daher unzweifelhaft ebensowohl der 1. April als der 1. Januar als Beginn dieses Etatsjahres gelten. Was den letzten Theil der Vorlage betrifft, die Feststellung des Etats für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 1. März 1877, so ist derselbe nichts weiter, als ein transitorischer Nothbehelf. An dem verfassungsmäßig geregelten Zustand, daß für jedes Jahr der Etat festgestellt werden muß, wird nichts geändert, und der Sinn dieser Verfassungsbestimmung ist doch nur der, daß die alljährliche Mitwirkung der Landesvertretung an der Feststellung des Etats gesichert werde. Die Ausführung dieser Bestimmung bleibt aber offenbar völlig intact nach Annahme dieser Vorlage. Die Frage, in welcher Zeit in Zukunft der Reichstag und der preuss. Landtag werden berufen werden, wird durch Annahme dieser Vorlage in keiner Weise präjudicirt. Die Staatsregierung glaubt allerdings, daß die Uebelstände, die bisher wesentlich darin lagen, daß die Sessionen des Reichstages und des preussischen Landtages in der Regel kollidirten, in Zukunft nach Annahme dieser Vorlage fortfallen werden. Wenn die Absicht der Regierung zur Ausführung kommt, daß der Reichstag in der Regel in den ersten Monaten des neuen Jahres berufen wird, so werden die Häuser des preussischen Landtages im Herbst — ich will annehmen Anfang November zusammenkommen können, und dann würde der Landtag für die Verathung des Etats den November und Dezember und event. noch einen Theil des Januar erhalten. Der Reichstag würde dann etwa gegen Ende Januar oder auch erst zu Anfang Februar zusammentreten können. Erwünschter würde es allerdings schon mit Rücksicht auf die Festsetzung der Matrikularbeiträge sein, wenn der Reichshaushaltsetat früher als der preussische Staatshaushaltsetat durchberathen und fixirt würde. Indes werden auch bei Umkehrung dieses Verhältnisses irgendwie erhebliche Schwierigkeiten nicht entstehen. Die Schwankungen in dem Betrage der Matrikularbeiträge sind nämlich im letzten Jahre höchst unbedeutende gewesen. Die Matrikularbeiträge haben im Jahre 1873 betragen: 33,305,000 Mk., im Jahre 1874: 32,733,000 Mk., im Jahre 1875: 32,051,000 Mk. und im Jahre 1876: 31,730,000 Mk. Die größte Differenz, die in diesen 4 Jahren vorkam, ist also die zwischen dem Jahre 1873 und 1876 und beläuft sich auf ca. 1½ Millionen Mark. Uebrigens, wenn die Feststellung des preussischen Staatshaushalts kurz vor dem 1. Januar erfolgt, wird man bereits mit ziemlicher Sicherheit übersehen können, wie sich der Reichshaushaltsetat gestalten wird, und es kann daher auch ohne vorherige definitive Feststellung des Reichshaushaltsetats derselbe doch in Rücksicht gezogen werden.

Abg. L ö w e n s t e i n: Die Verfassungsbedenken der Vorredner theile auch ich in keiner Weise. Ich stimme dem Antrag auf Ueberweisung an die Budgetkommission nur deshalb zu, weil ich dadurch nicht eine Verzögerung, sondern eine Beschleunigung der Verathung erwarte. Der Bericht der Kommission wird jedenfalls sehr kurz sein und ich bin überzeugt, das Haus wird, wenn die Kommission sich dafür ausgesprochen, ohne lange Diskussion den Gesetzentwurf in seinen beiden Theilen genehmigen.

Die Vorlage wird hierauf der Budgetkommission zur Verathung überwiesen.

Es folgt die zweite Verathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücks- theilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen.

Abg. H u n d t v. H a f f t e n (dessen Rede wir später vollständig mittheilen werden) beauftragt, daß der Posener Provinziallandtag auf seinen vor drei Vierteljahre beim Minister gestellten Antrag auf Begründung eines selbstständigen Kreditverbandes noch keine Antwort erhalten habe.

Landwirtschaftsminister Friedenthal: Der Antrag des posener Provinziallandtages ist nicht vor dreiviertel Jahren beschloffen, sondern, wenn ich nicht irre, erst im Oktober vorigen Jahres und an mich erst vor kurzem gelangt. Ich habe ihn jetzt abgelehnt, weil nach dem Urtheil aller Sachverständigen die Begründung eines selbstständigen Kreditverbandes dort außerordentliche Schwierigkeiten haben würde. Die Regierung hat nicht die mindeste Zeit versäumt und der Vorredner hat gar keine Veranlassung, gegen dieselbe derartige Vorwürfe zu erheben.

Abg. H u n d t v. H a f f t e n wiederholt seine Behauptung, daß der Beschluß des Provinziallandtages bereits vor dreiviertel Jahren gefaßt worden sei, während der Minister Friedenthal auch seinerseits an seiner Erklärung festhält.

Die §§ 1—5 werden darauf in der Fassung der Kommissions- beschlüsse angenommen.

Zu § 6 wünscht Abg. K a l l e n b a c h, daß die Gebühren für die Geschäftskosten des den Rentenvertheilungsplan entwerfenden Katasterkontrolleurs nicht von dem Erwerbe des Trennstücks, sondern vom Staate getragen werde.

Der Regierungskommissar Geh. Rath L i e b r e c h t und der Abg. M ü l l e n b e c k erklären sich gegen diese Forderung, worauf § 6 unverändert angenommen wird.

§ 7 bestimmt: Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung der Renten jährlich weniger als 12 Mark betragen, müssen auf Verlangen der Direktion der Rentenbank beziehungsweise der Domänenbehörde sofort durch Kapitalzahlung abgelöst werden.

Abg. S c h e l l m i t z beantragt, den bis jetzt geltenden Rechts- zustand unverändert beizubehalten. Danach bestünde die Ablösungs- pflicht durch sofortige Kapitalzahlung nur für Beträge unter drei Mark, und sei nur den Privatberechtigten gegenüber die Ausnahme des § 7 eingeführt. Schon jetzt träten oft sehr bedeutende Härten ein, durch § 7 würden diese sich erheblich vermehren, denn wenn auch die sofortige Ablösung nur auf Verlangen der Rentenbank oder der Domänenbehörde erfolge, so werden diese doch dazu neigen, davon den umfassendsten Gebrauch zu machen. — Regierungskommissar Geh. Rath K o t h e weist darauf hin, daß der § 7 aus praktischen Gründen vorgeschlagen sei, weil er eine außerordentliche Vereinfachung der Geschäfte bewirken werde. — Gleichwohl beschließt das Haus, § 7 zu streichen.

Zu § 9 bemerkt Abg. K a l l e n b a c h, daß nach der Vorlage der Landrath und Gemeindevorstand nur als Bote für die Vertheilung der Schriftstücke gemißbraucht werde, eine irgendwie kontrollirende Befugniß sei ihnen nicht gegeben. Man hätte bei jeder Rentenvertheilung den Notar an die Verwaltungsbehörde zulassen sollen. Auch die Frist zur Klage, die sich auf 14 Tage beschränke, sei zu kurz bemessen. Dann enthalte das Gesetz eine Lücke, insofern es nicht für den Fall, daß sich Streit erhebt, festgesetzt sei, daß der angefochtene Bescheid interimsweise vollstreckbar sei.

Regierungskommissar Geh. Rath K o t h e: Eine interimsweise Vollstreckbarkeit würde unzweckmäßig sein, weil sie später Ausglei- chungen nöthig macht. Die Frist von 14 Tagen ist mit Rücksicht auf die gleiche Frist in § 4 gewählt. Abg. P e r s i u s empfiehlt die Klagefrist von 14 Tagen auf 21 Tage zu verlängern. Das Haus tritt diesem Antrage bei und genehmigt mit dieser Modifikation die §§ 9 bis 13.

§ 14 lautet: Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichtet oder ein schon vorhandenes Ge- bäude zum Wohnhaus einrichten will, bedarf einer von der Orts- polizeibehörde zu erteilenden Ansiedelungs- Genehmigung. Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Baugenehmigung nicht erteilt werden.

Abg. S c h l i t t e r beantragt den Paragraphen folgendermaßen zu fassen: Wer außerhalb der hauptmannmäßig vorgesehenen Straßen eines Stadtbezirks oder außerhalb der im Zusammenhange gebauten Theile einer sonstigen Ortschaft ein Wohnhaus errichten will, bedarf einer von der Ortspolizeibehörde zu erteilenden Ansiedelungs- Geneh- migung. Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Baugenehmigung

nicht erteilt werden. Abg. S c h l i t t e r begründet diesen Antrag damit, daß die Fassung des § 14 in der Vorlage so unbestimmt sei, daß man bei seiner Anwendung die größten Bedenken finden werde. Unmöglich könne doch eine Ansiedelungs- Genehmigung auch für die Bauten verlangt werden, die innerhalb der bauplanmäßigen Straßen einer Stadt errichtet würden.

Minister Dr. Friedenthal: Wir haben mit dem Herrn Antrag- steller das Bemühen getheilt, eine passende Form für den § 14 zu finden. Ich halte die von ihm gewählte nicht für besser. In der Sache bin ich mit ihm einverstanden.

Abg. Dr. H a m m a c h e r: Der Herr Regierungskommissar erklärte schon in der Kommission, daß sogar Gutsgebäude als Ortschaften im Sinne des § 14 angesehen werden sollten. Somit müßten auch Guts- besitzer in dem Falle, daß sie eine bisherige Scheune in ein Wohnhaus umbauen oder sonst ein Wohnhaus aufrichten wollten, einen Ansiede- lungsfonds haben. Ich möchte deshalb eine Fassung vorschlagen, wonach überall da, wo bereits eine geschlossene Niederlassung vorhan- den ist, auch ohne erneute Genehmigung ein Neu- resp. Umbau vor- genommen werden kann. Ohne eine solche Beschränkung würde das Gesetz außerordentlich belästigend wirken, namentlich da die Form, die es vorgeschreibt, viel zeitraubender ist als bisher.

Abg. v. S e e r e m a n glaubt, daß die Ausführungen des Abg. H a m m a c h e r sich mehr gegen die Vorlage überhaupt, als gegen § 14 richten. Der Fehler sei der, daß man die verschiedenartigen Ver- hältnisse weltlicher und östlicher Landestheile in einem Paragraphen zusammenfassen wolle. Dieser Umstand mache eben eine weite Fassung nöthig.

Abg. K a l l e n b a c h warnt ebenfalls davor, zu sehr zu spezialisiren; er vermisse in dem Gesetz eine Bestimmung darüber, wer zu entschei- den habe, wenn Streit entstehe, ob eine Ansiedelung im Sinne des Gesetzes vorliegt oder nicht. Er schlägt vor, daß dann die selbstver- waltende Behörde anzurufen sei; das Gesetz bedürfe hier jedenfalls einer Ergänzung.

Minister Dr. Friedenthal leugnet dieses Bedürfniß. Man könne für den erwähnten Fall nicht ein besonderes Verfahren einfüh- ren. — Abg. Schlitter zieht darauf seinen Antrag zurück und § 14 wird unverändert angenommen.

§ 16 lautet: Die Ansiedelungsgenehmigung kann verweigert werden, wenn gegen die Ansiedelung von dem Eigenthümer, dem Nutzungs- oder Gebrauchsberechtigten oder dem Pächter eines benachbarten Grund- stücks oder von dem Vorsteher des Gemeinde- (Guts-) Bezirks, zu wel- chem das zu besiedelnde Grundstück gehört, oder von einem der Vor- sther derjenigen Gemeinde- (Guts-) Bezirke, an welche dasselbe grenzt, Einspruch erhoben und der Einspruch durch Thatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd oder der Fischerei ge- fährden werde.

Die Abg. L a s k e r und H a m m a c h e r beantragen folgende Fassung: Gegen Ertheilung der Ansiedelungsgenehmigung kann von den Nachbarn, seien sie Eigenthümer oder Pächter oder sonstige Nut- zungs- oder Gebrauchsberechtigte der benachbarten Grundstücke, sowie auch von dem Vorsteher derjenigen Gemeinde (Gutsbezirk), zu welcher die Ansiedelung gehört oder an welche die Ansiedelung grenzt, Ein- spruch erhoben werden. Auf Einspruch darf die Ansiedelungsgeneh- migung verweigert werden, wenn gegen denjenigen, der die Ansiedelung nachsucht, durch Thatsachen der Verdacht begründet wird, daß er die Ansiedelung zur Gefährdung des Schutzes der Nutzungen benachbar- ter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirth- schaft, der Jagd oder der Fischerei mißbrauchen werde. — Der Abg. S c h l i t t e r will an die Stelle des Wortes „der Verdacht“ setzen: „die Annahme.“

Abg. v. B e n d a: Giebt man die Möglichkeit der Verfassung der Genehmigung, wie dies das Amendement Lasker-Hammacher thut, auf Grund persönlicher Motive zu, so wird eine dem Eigenthümer abgeneigte Lokalbehörde aus seinem Leben leicht Momente der Verfa- gung herleiten können. Weil dadurch der Zweck des Gesetzes leicht vereitelt werden könnte, so bitte ich, das Amendement Lasker-Ham- macher abzulehnen.

Abg. H a m m a c h e r: Der Vorredner übersieht, daß auch nach der Regierungsvorlage festgestellt sein muß, daß die Ansiedelung nicht zum Nachtheil der Abzienten mißbraucht werden kann. Er müßte deshalb von seinem Standpunkt überhaupt gegen den § 16 stimmen. Der ganze Unterschied zwischen der Regierungsvorlage und unserem Antrage ist der, daß erstere die Annahme des Mißbrauchs mit dem Ort der Ansiedelung in Zusammenhang bringt, während wir sie in Zusammenhang bringen mit der Person desjenigen, der die Ansie- delungsgenehmigung nachsucht. Dies scheint mir das Richtige, denn wenn z. B. ein Handwerker an einem abgelegenen Orte in der Nähe eines Waldes sich ansiedeln will, so wird aus den Verhältnissen seiner Person entnommen werden können, ob irgend ein unerlaubter Zweck verfolgt werden soll.

Minister Friedenthal: Der Vorredner scheint mir nur die Schwierigkeit der Materie beweisen zu haben, sowie daß diese Be- stimmung des Gesetzes, wenn sie nicht im Sinne des Gesetzes gehand- habt wird, zu Mißständen führen kann. Der Fehler der bisherigen Gesetzgebung ist, daß sie zu sehr die Person ansieht, ich erblicke den Vortheil des jetzigen Gesetzes gerade darin, daß er von diesen persön- lichen Verhältnissen absteht und sagt, die Gesamtheit der einschla- genden Verhältnisse solle ins Auge gefaßt werden. Deshalb bitte ich um Annahme der Regierungsvorlage.

Abg. L i p k e: Nach meiner Auffassung müßte der ganze § 16 gestrichen werden, denn wie kommen die Nachbarn Jemandes, der auf seinem Grund und Boden ein Haus bauen will, dazu es verhindern zu wollen. Einen solchen Grundfals kann man mir aufstellen, wenn man auf das bisherige System von Präventivmaßregeln zurückgeht; § 16 ist dadurch geeignet, den ganzen Segen des Gesetzes wieder aufzuhe- ben. Will man die in dem Gesetz ausgesprochene Freiheit einschrän- ken, so kann nur die Rücksicht auf die Person des Ansiedlers, also der Antrag Lasker-Hammacher in Betracht kommen.

Nachdem noch Abg. v. d. S o l t s für die Regierungsvorlage ein- getreten ist, wird diese unter Ablehnung der Amendements ange- nommen.

§ 18. Gegen die auf Ansiedelungsanträge erlassenen Bescheide steht dem Antragsteller und denjenigen, welche Einspruch erhoben haben, innerhalb einer Präklusivfrist von 10 Tagen die Klage im Verwal- tungsfreist-Verfahren offen. Dieselbe ist bei dem Kreisaußschusse, in Stadtkreisen bei dem Bezirksverwaltungsgericht, anzubringen.

Der Abg. H ä n e l beantragt, unter Streichung des letzten Satzes in § 17, (wonach die erhobenen Einsprüche von der Ortspolizeibehörde zu prüfen und der mit Gründen zu versehenen Bescheid dem Antrag- steller, sowie den Einspruch Erhebenden zu eröffnen ist) den § 18 zu fassen: „Die Verlegung der Genehmigung auf Grund des § 15 oder auf Grund erhobener Einsprüche (§ 16), sowie die Zurückweisung der

gegen die Anstufelungsgenehmigung erhobenen Einsprüche erfolgt durch einen Bescheid der Ortspolizeibehörde, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller sowie denjenigen, welche Einspruch erhoben haben, zu eröffnen ist. Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller sowie denjenigen, welche Einspruch erhoben haben, innerhalb einer Präklusivfrist von 10 Tagen nach Zustellung des Bescheides, den Tag der Zustellung ungerchnet, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Zuständig ist der Kreisaußschuß, in Stadtkreisen das Bezirksverwaltungsgericht.

Abg. Perius akzeptiert als Referent den Antrag Hänel, der das, was die Kommission beabsichtigt habe, in der Fassung klarer stelle; ebenso ist Minister Dr. Friedenthal mit der vorgeschlagenen Fassung einverstanden. Der Antrag Hänel wird hierauf angenommen.

Die §§ 19 und 20, welche von der Kommission gestrichen worden sind, lauten: § 19. Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebaueten Ortschaft eine Kolonie anlegen will, hat dazu die Genehmigung des Kreisaußschusses, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, zu beantragen. Mit dem Antrage ist ein Plan vorzulegen und darin nachzuweisen, in welcher Art die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der Kolonie geordnet werden sollen. § 20. Die Genehmigung zur Anlage einer Kolonie ist zu verweigern, wenn und so lange die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse nicht dem öffentlichen Interesse und den bestehenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen gemäß geordnet sind. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 15 bis 18 mit der Maßgabe Anwendung, daß die in den §§ 17, 18 der Ortspolizeibehörde beigelegten Befugnisse für Landkreise von dem Kreisaußschusse wahrzunehmen sind.

Abg. Stengel wünscht mit Rücksicht auf die Einflüsse, welche die Anlage von Kolonien besonders auf die Kirchen- und Schulverhältnisse des betreffenden Gemeindeverbandes üben kann, die Wiederherstellung dieser Paragraphen.

Minister Dr. Friedenthal: Eine besondere Feststellung der öffentlichen rechtlichen Beziehungen erscheint bei einzelnen Ansiedelungen nicht erforderlich, weil dieselben an den öffentlichen Pflichten und Rechten nach Maßgabe der Gesetze theilnehmen. Anders verhält es sich, wenn eine größere Zahl von Ansiedelungen in räumlichem Zusammenhange, sogenannte Kolonien, errichtet werden sollen. In diesem Falle können die Verhältnisse des Kirchen-, Schul- und besonders des Gemeindeverbandes, innerhalb dessen die Kolonie angelegt werden soll, in einer Weise berührt werden, daß eine vorgängige Regulierung im öffentlichen Interesse liegt. Es muß in diesem Falle durchaus gerechtfertigt erscheinen, den Unternehmern zu veranlassen, ein Abkommen mit der Gemeinde zu treffen, in welcher Weise die Verhältnisse der Kirchen- und Schulabgaben geregelt werden sollen, und wie weit es möglich ist, für den Unterricht der Kinder der dem Gemeindeverband zutretenden Personen zu sorgen. Zwischen den verschiedenen Interessen muß ein Ausgleich getroffen werden. Der Wegfall der beiden Paragraphen würde den Befürchtungen in dieser Beziehung besonders den Landgemeinden neue Nahrung geben.

Die beiden Paragraphen werden hierauf nach dem Antrage Stengel wiederhergestellt.

Die §§ 21 und 22 werden ohne Diskussion angenommen, ebenso ein neuer vom Abg. Hänel vorgeschlagener § 22 in folgender Fassung: In denjenigen Städten, welche nach Maßgabe ergebender Gesetze von der Zuständigkeit des Kreisaußschusses in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung angenommen werden, werden die in diesem Gesetze dem Kreisaußschusse überwiesenen Obliegenheiten von dem Bezirksverwaltungsgerichte wahrgenommen.

§ 23 lautet in der Fassung der Regierungsvorlage: In der Provinz Posen werden bis zur Einrichtung von Kreisaußschüssen und Bezirksverwaltungsgerichten die in diesem Gesetze dem Kreisaußschusse beigelegten Befugnisse von dem Landrathe, die Befugnisse des Bezirksverwaltungsgerichts von der Bezirksregierung, die Befugnisse des Oberverwaltungsgerichts von dem Oberpräsidenten wahrgenommen.

Die Kommission will diese Bestimmung auch auf die Provinz Westfalen ausdehnen.

Abg. Frhr. v. Seereman kann in der Ausdehnung des Gesetzes auf Westfalen durchaus keine Verbesserung gegenüber den in Westfalen bisher bestehenden Bestimmungen erblicken. Wenn man die für die Selbstverwaltungsorgane berechneten Kompetenzen in einem Landestheil, wo die neue Städteordnung nicht existirt, auf bureaukratische Beamte übertrage, so gebe man diesen Landestheilen eine ganz exzeptionelle Stellung, welche für ihn das Gesetz unannehmbar mache. Abg. Köhler (Stöttingen) hegt gleichfalls aus der Praxis hergeleitete Bedenken gegen die vorliegende Bestimmung, erklärt sich aber doch für die Annahme derselben.

Minister Dr. Friedenthal anerkennt die sachlichen Schwierigkeiten. Der Vorschlag der Kommission enthalte ein bedeutendes Experiment und er stimme deshalb dem Wunsche bei, denselben abzulehnen.

Der Referent betont, daß die Kommission geglaubt habe, im Gegensatz zu den in Westfalen herrschenden veralteten Bestimmungen eine Verbesserung eintreten zu lassen. § 23 wird hierauf angenommen, ebenso ohne Diskussion der Rest der Vorlage.

Hiermit vertagt sich das Haus um 4½ Uhr bis Dienstag 10 Uhr. (Interpellation Franz, dritte Lesung des Ansiedlungsgesetzes, dritte Beratung der Synodalordnung.)

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 7. Mai.

— Graf Andrassy wird, der „W. Z.“ zufolge, Dienstag, den 9. d. M. früh mit dem Schnellzuge aus Wien hier eintreffen und im österreichisch-ungarischen Botschaftshotel absteigen.

— Wie die „D. N. Z.“ hört, wird der Dr. Rudolph Meyer die ihm in der Affaire Bamberger zuerkannte Festungshaft am 7. d. in Magdeburg antreten.

Glogau, 6. Mai. Der kommandirende General des 5. Armeekorps, General v. Kirchbach, hat gestern Abend gegen 8 Uhr von Freistadt hier ein und nahm im Hotel „Deutsches Haus“ Quartier. Bald nach erfolgter Ankunft brachten die Musikchöre der pos. Infanterie-Regimenter Nr. 58 und 59 dem General eine Abendmusik. Heute Vormittag 1/9 Uhr begann die Inspektion der hier garnisonirenden Bataillone der pos. Infanterie-Regimenter Nr. 58 und 59; das erste Bataillon des jetzt genannten Regiments machte den Anfang, diesem folgte das zweite Bataillon 58. Regiments und schließlich das erste Bataillon desselben Regiments. Die Bataillone haben sich solche Anerkennung erkungen, daß sie vom kommandirenden General belobt wurden. General von Kirchbach wird morgen Sonntag, um 2 Uhr 40 Minuten nach Pignitz abreisen.

Wesel, 2. Mai. Der beabsichtigte Bau von 2 großen Forts hierseits, wozu die Direktion der Köln-Mindener Eisenbahn, der bei der Erbauung der festen Rheinbrücke übernommenen Verpflichtung gemäß, 1½ Millionen gezahlt hat, soll, laut der „W. Z.“, nunmehr in Angriff genommen werden. Außer diesen soll Wesel noch 4 neue Forts erhalten.

Bernierode, 4. Mai. Die von uns erwähnte Adresse, welche angegebene Bewohner von Bernierode in Umlauf setzten und worin sie gegen die aus Bernierode erfolgten, an die „Kreuzzeitung“ gerichteten Zustimmungserklärungen Verwahrung einlegten, ist der „Nat. Ztg.“ zufolge mit 1318 Unterschriften versehen, an den Reichsfanzler abgehandelt worden. Die Deklaranten in Bernierode zählten 13.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 8. Mai.

— Ueber das bevorstehende Jubiläum des kommandirenden Generals v. Kirchbach werden von auswärtigen Blättern vorläufige Nachrichten verbreitet, welche zum Theil jeder Begründung entbehren. So ist die Meldung, daß der Kronprinz zur Feier des Tages hier eintreffen werde, schon deshalb als unrichtig zu erkennen, weil es der traditionellen Rücksichtnahme unseres königlichen Hofes widerspricht, durch einen fürstlichen Gast den zu Feiernden in den Schatten zu stellen. Ebenso wenig ist die Mittheilung richtig, daß Herr v. Kirchbach bei dieser Gelegenheit zum Feldmarschall ernannt werden würde, da er nach seiner Anciennität nicht an der Reihe ist.

r. Die Vermögensverwaltung in den Diözesen Posen und Gnesen wird nunmehr, nachdem der Landrath Nollau zu Gnesen auf seinen Antrag der Vermögensverwaltung in der Diözese Gnesen entzogen worden ist, nach Anordnung des Kultusministers in folgender Weise stattfinden: Zum königl. Kommissarius für die erzbischöfliche Vermögensverwaltung in der Diözese Gnesen ist der hiesige Ober-Regierungsrath Freiherr von Massenbach, ernannt worden, welcher außerdem seine bisherige Stellung als kgl. Kommissarius für die erzbischöfliche Vermögensverwaltung in der Diözese Posen beibehält. Die Stellvertretung in der Verwaltung beider Diözesen ist dem bisherigen Staatsanwalte Perkuhn zu Gnesen übertragen worden, welcher aus dem Justizdienste ausscheidet, zur Verwaltung übergeht und zum Regierungsrathe ernannt worden ist, jedoch ohne einem bestimmten Regierungskollegium anzugehören. Regierungsrath Perkuhn verlegt in der nächsten Zeit seinen Wohnsitz nach Posen; ebenso werden sämtliche Bureau und die Kasse der Vermögensverwaltung für die Diözese Gnesen von dort nach Posen verlegt, und entweder im hiesigen bisherigen erzbischöflichen Konfistorialgebäude, wo sich die Bureau und die Kasse der Vermögensverwaltung für die Diözese Posen befindet, oder, was wahrscheinlicher ist, da der Raum in jenem Gebäude zu beschränkt ist, in dem erzbischöflichen Palais untergebracht. Natürlich verlegen auch sämtliche Beamte der Vermögensverwaltung für die Diözese Gnesen (Syndikus Klepazewski, Sekretär, Distriktskommissarius Wendland u.) ihren Wohnsitz von Gnesen nach Posen.

— Kardinal Ledochowski ist, wie man der „Post“ aus Prag telegraphisch meldet, auf der Rückkehr von Rom über Teschen nach Teplitz gereist und dort beim Fürsten Clary abgestiegen.

r. Im Posener Wahlverein hielt am 5. d. M. der Kreisrichter Dr. Traumann einen Vortrag über den Entwurf einer Städteordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen. Derselbe ging davon aus, der Begriff eines freien Staates habe zur wesentlichen Voraussetzung, daß der Bürger thätigen Antheil an der Verwaltung nehme; es sei diese Selbstverwaltung wichtiger als eine freie Verfassung, wie dies deutlich genug das Beispiel Englands und Frankreichs zeige. In Preußen werde in neuerer Zeit der Versuch gemacht, die ganze Staatsverfassung auf die Selbstverwaltung zu gründen, und sei auch der Entwurf zu der neuen Städteordnung aus diesem Bestreben hervorgegangen. Der Vortragende erwähnte nun vornehmlich die hauptsächlichsten Bestimmungen der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der preussischen Monarchie, vom 30. Mai 1853, und hob dabei insbesondere folgende Punkte hervor: Das Bürgerrecht, welches in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung besteht, wird von jedem selbständigen Preußen erworben, wenn er das 21. Lebensjahr vollendet hat, seit einem Jahre Einwohner der Stadtgemeinde ist, einen eigenen Haushalt besitzt und an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens 4 Thlr. entrichtet; juristische Personen besitzen das Bürgerrecht, wenn sie seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeindeabgaben entrichten. Befußt Wahl der Stadtverordneten werden die stimmungsfähigen Bürger nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in drei Abtheilungen getheilt, von denen die erste aus denjenigen besteht, auf welche die höchsten Beträge bis zum Betrage eines Drittels des Gesamtbetrages der Steuer aller stimmungsfähigen Bürger fallen; die übrigen stimmungsfähigen Bürger bilden die zweite und dritte Abtheilung. Die Hälfte der jeder Abtheilung zu wählenden Stadtverordneten muß aus Hausbesitzern bestehen. Stadtverordnete können nicht sein: diejenigen Beamten und Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Städte ausgeübt wird, die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeindebeamten, Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer, die richterlichen Beamten u. Die Stadtverordneten werden auf 6 Jahre durch öffentliche Abstimmung gewählt und scheiden alle 2 Jahre ein Drittel derselben aus. Die Anzahl der Stadtverordneten beträgt, je nach der Anzahl der Einwohner, 12 bis 60; in Gemeinden von mehr als 120,000 Einwohner treten für jede weiteren 50,000 Einwohner 6 Stadtverordnete hinzu. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten und einer Anzahl von unbesoldeten Stadträthen, deren Anzahl in Städten bis zu 100,000 Einw. 2 bis 10 beträgt, während für jede weiteren 50,000 Einw. 2 Stadträte hinzutreten, außerdem, wo das Bedürfnis es erfordert, noch aus einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern. Auch für die Magistrats-Mitglieder gilt eine ähnliche Beschränkung der passiven Wahlbarkeit, wie für die Stadtverordneten. Die besoldeten Magistratsmitglieder werden auf 12, die unbesoldeten auf 6 Jahre von den Stadtverordneten gewählt, und bedürfen der Bestätigung durch den König, resp. die königl. Regierung. Die Stadtverordnetenversammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magistrat überwiesen sind. Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrat zur Ausführung überwiesen sind, der Zustimmung des letzteren. Erfolgt zwischen beiden Körperschaften keine Verständigung, zu deren Herbeiführung eine gemischte Kommission eingesetzt werden kann, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen. Alljährlich wählt die Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Magistrat kann allen Sitzungen der Stadtverordneten beiwohnen und muß zu jeder Zeit gehört werden. Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen der Genehmigung der kgl. Regierung, wenn sie betreffen: die Veräußerung von Grundstücken oder Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, ferner Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet wird, u. Beschlüsse über die Ausbringung von Gemeindesteuern und über den jährlich festzustellenden Haushalts-Etat werden ausschließlich von den Stadtverordneten gefaßt. Der Magistrat ist verpflichtet, die Zustimmung und Ausführung zu verweigern, wenn von den Stadtverordneten ein Beschluß gefaßt ist, welcher deren Befugnisse überschreitet, gefaßt oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt. Ausführbares Drgan der städtischen Verwaltung ist ausschließlich der Magistrat, in welchem unter Vorhitz des Bürgermeisters, resp. dessen Stellvertreter, die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt werden. Der Vorsitzende ist verpflichtet, wenn ein Beschluß des Magistrats dessen Befugnisse überschreitet, gefaßt oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt, die Ausführung eines solchen Beschlusses zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Der

Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung. Wenn die Handhabung der Ortspolizei nicht königlichen Behörden übertragen ist, so hat der Bürgermeister zu befehlen: Die Handhabung der Ortspolizei, die Verrichtungen eines Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei, und eines Polizeianwaltes, und alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung. In denjenigen Städten, wo die Ortspolizei königlich ist, was durch das Gesetz vom 11. März 1850 geordnet ist, haben die Kommunen die sachlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen. Hinsichtlich der Bürgermeister und der besoldeten Magistratsmitglieder unterliegt die Festsetzung der Besoldungen der Genehmigung der k. Regierung. Bei eintretender Dienstunfähigkeit oder wenn sie nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, sind den besoldeten Magistratsmitgliedern Pensionen zu gewähren: nach 6jähriger Dienstzeit ¼ des Gehalts, nach 12jähriger Dienstzeit die Hälfte und nach 24jähriger Dienstzeit ¾ des Gehalts. In Städten von nicht mehr als 2500 Einwohnern kann unter Genehmigung der Regierung die Einrichtung getroffen werden, daß die Zahl der Stadtverordneten bis auf 6 vermindert und daß statt des Magistrats nur ein Bürgermeister, welcher den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung mit Stimmrecht zu führen hat, und 2 oder 3 Schöffen, welche den Bürgermeister zu unterstützen und in Verbindungsangelegenheiten zu vertreten haben, gewählt werden. Die Oberaufsicht des Staates über die städtischen Gemeinde-Angelegenheiten wird von der k. Regierung, in den höheren Instanzen von dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern geübt. Wenn die Stadtverordneten einen Beschluß gefaßt haben, welcher deren Befugnisse überschreitet, gefaßt oder rechtswidrig ist, oder das Staatswohl verletzt, so ist die Aufsichtsbehörde ebenso beauftragt als verpflichtet, den Vorstand der Stadtgemeinde zur vorläufigen Beauftragung der Ausführung zu veranlassen; ebenso kann die Regierung, wenn die Stadtverordneten es unterlassen oder verweigern, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetz zu bringen, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken. Auch kann durch königl. Verordnung auf Antrag des Staats-Ministeriums eine Stadtverordneten-Versammlung aufgelöst werden. — Der Vortragende erwähnte hierauf die übrigen Städteordnungen, die gegenwärtig im preussischen Staate noch Gültigkeit haben, (für Neuvorpommern und Rügen vom 31. Mai 1853, für Westfalen vom 19. März 1856, für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, für Hannover vom 24. Juni 1858, für Frankfurt a. M. vom 25. März 1867, für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869, für Kurhessen vom 23. Oktober 1854, für Nassau vom 26. Juli 1854) und hob dabei die wichtigsten Abweichungen gegen die Städteordnung für die östlichen Provinzen hervor. In der Rheinprovinz haben juristische Personen kein Wahlrecht; das Bürgerrecht hängt von einem besteuerten Einkommen von 200—600 Thlr. ab; die Ehrenbürger gehören der 1. Klasse der wahlberechtigten Bürger an. Die Leitung der städtischen Angelegenheiten ist in den Händen des Bürgermeisters, welcher auch den Vorsitz in den Stadtverordnetenversammlungen führt. Ihm zur Seite stehen Beigeordnete, denen er Deputate zuweist. Den Beschlüssen der Stadtverordneten gegenüber steht ihm ein Veto zu. In Frankfurt a. M. hängt das Bürgerrecht von einem Einkommen von 400 Thlr. ab; da für herrscht dort nicht das Dreiklassenstufen, sondern findet das gleiche direkte Wahlrecht aller stimmungsfähigen Bürger statt. Der Bürgermeister wird vom Könige aus drei Kandidaten, welche von den Stadtverordneten präsentiert werden, ernannt; der zweite Bürgermeister und die Stadträte werden von den Stadtverordneten gewählt, nur der erste bedarf der Bestätigung. In Schleswig-Holstein hängt das Bürgerrecht von einem Einkommen von 200—500 Thlr. ab; dafür ist das Wahlrecht ein gleiches. Der Magistrat wird durch die Bürger direkt gewählt und erfolgt diese Wahl sowie die der Stadtverordneten durch öffentliche Abstimmung; behufs Wahl der Magistratsmitglieder werden von einer gemeinschaftlichen Kommission des Magistrats und der Stadtverordneten drei Kandidaten präsentiert. Die Gemeindebeschlüsse werden in gemeinsamer Sitzung des Magistrats und der Stadtverordneten gefaßt, d. h. die Beratung findet gemeinsam statt, die Abstimmung aber getrennt. Tritt dabei keine Einigung zwischen beiden Körperschaften ein, so bleibt die streitige Angelegenheit auf sich beruhen. Die örtliche Polizei steht dem Bürgermeister zu; nur in Betreff der Sicherheitspolizei steht Städten über 10,000 Einwohnern und den Festungen dem Minister die Befugnis zu, dieselbe königlichen Beamten zu übertragen. In Hannover wird das Bürgerrecht durch Verleihung und gegen Gebühr erworben; alle Bürger haben gleiches Wahlrecht. Die Magistratsmitglieder werden von den übrigen Magistratsmitgliedern und einer gleichen Anzahl von Stadtverordneten gewählt, die besoldeten Mitglieder auf Lebenszeit. Die Verordnungen finden, wie in Schleswig-Holstein, gemeinschaftlich, die Abstimmung getrennt statt. Die richterlichen Beamten sind von der passiven Wahlbarkeit ausgeschlossen. Die Polizei wird, mit Ausnahme einiger weniger Städte, in denen die Polizei königlich ist, vom Magistrat, nicht vom Bürgermeister, verwaltet. — Befanlich hat nun der Minister des Innern dem Landtage im Anschluß an die Provinzial- und Kreisordnung den Entwurf einer Städteordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vorgelegt, welcher sich an die Städteordnung vom 30. Mai 1853 anlehnt, von derselben aber in folgenden Punkten abweicht: das Bürgerrecht ist von der Zahlung eines Klassensteuer-Stufenbetrages von 6 M. abhängig; doch kann dieser Stufenbets durch Ortsstatut bis auf 12 M. erhöht werden. Der Besitz eines eigenen Hausstandes ist nicht erforderlich; auch kann das Erfordernis eines einjährigen Wohnsitzes auf Antrag des Beteiligten erlassen werden. Die Anzahl der Stadtverordneten beträgt 6—48; für jede die Einwohnerzahl von 100,000 übersteigende Zahl von 50,000 Einw. treten 3 Stadtverordnete hinzu. Befußt Wahl der Stadtverordneten werden die stimmungsfähigen Bürger nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer in drei Klassen getheilt; die Ehrenbürger gehören der 1. Klasse an. Die Abstimmung erfolgt geheim. In Stadtgemeinden mit kollegialischem Vorstande kann durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung bestimmt werden, daß statt des Magistratskollegiums der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bilden soll; bei Meinungsverschiedenheit hierüber entscheidet der Bezirksrath. In Stadtgemeinden, in denen der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet, wählt die Stadtverordnetenversammlung außer dem Bürgermeister und Beigeordneten die nach Bedürfnis erforderliche Anzahl von besoldeten und unbesoldeten Stadträthen. Die Bürgermeister und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung des Königs, resp. Regierungspräsidenten, die Stadträte dagegen nicht. Die Anzahl der unbesoldeten Stadträte beträgt den 6. Teil der Zahl der Stadtverordneten, jedoch nicht weniger als 2 und nicht mehr als 12. In Stadtgemeinden mit kollegialischem Vorstand bedürfen alle Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (mit wenigen Ausnahmen) der Zustimmung des Magistrats. Verfaßt der Magistrat einen Beschluß der Stadtverordnetenversammlung, oder diese einem Beschlusse des Magistrats die Zustimmung, und führt auch eine gemeinsame Sitzung, bei welcher jedes Kollegium für sich abstimmt, zu keiner Einigung, so bleibt der betr. Gegenstand auf sich beruhen. Den besoldeten Magistratsmitgliedern wird bei eintretender Dienstunfähigkeit oder Nichtwiederwahl ein Viertel der Besoldung nach 6-jähriger, die Hälfte nach 12-jähriger, ¾ nach 18-jähriger, ¾ nach 24-jähriger Dienstzeit gewährt. Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der städtischen Gemeinde-Angelegenheiten und der örtlichen Polizei wird unter Mitwirkung des Bezirksraths und des Provinzialraths von dem Regierungspräsidenten, in höherer Instanz von dem Oberpräsidenten und dem zuständigen Minister geübt. Bei Klagen in Verwaltungs-Streitverfahren (betr. den Verlust des Bürgerrechts, die Verweigerung der Uebernahme unbesoldeter Stellen, Einsprüche gegen die Wählerliste u.) entscheidet das Bezirks-Verwaltungsgericht; ebenso, wenn Magistrat oder Stadtverordneten-Versammlung es unterlassen oder verweigert, die der Stadtgemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetz zu bringen. — An diesen Entwurf, welcher gegenwärtig in einer Kommission des Abgeordnetenhauses beraten wird und welcher zu zahlreichen Petitionen von Städten und Städtetagen Veranlassung gegeben, haben sich vornämlich folgende Streitfragen geknüpft: Was den Geltungsbereich

des neuen Gesetzes betrifft, so ist das Verlangen rege geworden, dass selbe solle auch auf die Rheinprovinz, Westfalen und Posen ausgedehnt werden. Der posener Stadtrat hat in seiner bekannten Petition diesem Verlangen entschieden Ausdruck gegeben und dabei auf die unsere Provinz schädigende Sonderstellung hingewiesen; leider hat die Stadt Posen sich in dieser Beziehung noch gar nicht geäußert. Wenn wir auch noch keinen Bezirks- und Provinzialrath, ebensoviele wie ein Verwaltungsgericht in unserer Provinz besitzen, so würde dieser Umstand doch nicht die Einführung der neuen Städteordnung hindern, da sich provisorische Bestimmungen nicht treffen lassen. — In Betreff der Beibehaltung des Dreiklassen Systems sind die Ansichten sehr getheilt. — Offenbar ist dieses System sehr irrational und führt zu den schlimmsten Konsequenzen. Jedenfalls müßte, wenn es beibehalten würde, zur dritten Klasse der Wähler jeder Bürger ohne Rücksicht auf Besteuerung gehören. Einzig rationell ist das gleiche Wahlrecht. Doch wäre dann als Wahlbeschränkung ein gewisser Census einzuführen, dessen Höhe in den einzelnen Provinzen naturgemäß verschieden wäre; außerdem wäre die Bedingung des zweijährigen Wohnsitzes (da der Unterhaltungswohnort erst in zwei Jahren erworben wird) und die Erreichung des 25. Lebensjahres, analog dem Reichswahlgesetz, aufzustellen. Die geheime Abstimmung bei den Stadtverordnetenwahlen empfiehlt sich, weil sie eine Garantie für die Unabhängigkeit der Abstimmung bietet. Es würde genügen, wenn $\frac{1}{4}$ der Stadtverordneten aus Hausbesitzern bestände. Die Bürgermeister-Versammlung hat für sich die größere Promptheit und den Wegfall des Dualismus in der Verwaltung; doch müßte dann das Veto des Bürgermeisters gegen die Stadtverordneten-Beschlüsse in Wegfall kommen. Für die Magistrats-Versammlung spricht die größere Objektivität. Vielleicht würden sich gemeinschaftliche Beratungen beider Behörden mit getrennter Abstimmung empfehlen, die sich in Hannover und Schleswig-Holstein bewährt haben. Die Wahl der Magistratsmitglieder durch die Stadtverordneten und nicht durch die Bürger (wie in Schleswig-Holstein) empfiehlt sich, da geeignete Verwaltungsbeamte leichter von einer kleinen Anzahl Vertrauensmänner gefunden werden, als von der gesammten Bürgerschaft. In Betreff der Verwaltung der örtlichen Polizei sind die Bestimmungen der schleswig-holsteinischen Städteordnung vorzuziehen, nach welcher nur die Sicherheitspolizei in größeren Städten besonderen Staatsbeamten übertragen werden kann; im Uebrigen müßte die Ortspolizei (Gemeinde-, Bau-, Gesundheits-Polizei) dem Magistrat zustehen. Da, wo auch die Sicherheits-Polizei den Kommunen übertragen ist, ist diese, da sie wegen der erforderlichen Schnelligkeit nicht von einem Kollegium verwaltet werden kann, einem Delegirten des Magistrats zu übertragen. Unberechtigt ist ferner, daß das Privatvermögen der beeresberechtigten Militärpersonen, sowie das ihrer Ehefrauen, der Kommunalbesteuerung entzogen wird. Die Ausschließung der richterlichen Beamten von der passiven Wahlfähigkeit erscheint durch ihre Stellung nicht geboten. Der Haushaltetat wäre, wie bisher, durch die Stadtverordneten, als Vertreter der Steuerzahler, allein festzustellen, und bedarf nicht, wie der Entwurf will, der Zustimmung des Magistrats.

An diesen Vortrag knüpfte sich eine lebhafteste Diskussion, an welcher sich die Herren Redakteur Voigt, Posthalter Gerlach, Professor Fahlke und Kreisrichter Dr. Traumann beteiligten. Redakteur Voigt hob in Ergänzung der Ausführungen des Vortrages den Zusatz, welcher in dem neuen Gesetze im § 93 gemacht ist hervor, wonach dem Bürgermeister das Vetorecht zustehe Beschlüssen der Stadtverordneten-Versammlung gegenüber, falls diese gegen das Interesse der Stadt gefaßt sind. Er charakterisirt diesen Satz als eine der mannigfachen Kaufschußbestimmungen, wie sie die neue Gesetzgebung hin und wieder aufweise. Er opponirte ferner gegen die Beschränkung des Beschlussesrechtes der Stadtverordnetenversammlung durch die durch ein neues Gesetz normirte Mitwirkung des Magistrats und sprach sich dahin aus, daß nur nach Anwendung dieser beiden Bestimmungen die Vorlage annehmbar sei. — Kreisrichter Traumann hob hervor, daß schon nach der alten Städteordnung dem Magistrat wie dem Bürgermeister das Recht, derartigen Beschlüssen die Zustimmung zu versagen, zustehe. — Prof. Fahlke wies auf den Fortschritt und die Entwicklung der Gemeindeverwaltung seit der ersten Städteordnung im Jahre 1808 hin, welcher seitdem die Städteordnungen von 1831, 1850 und 1853 gefolgt seien. Es offenbare sich dieser Fortschritt insbesondere in dem allmählichen Wegfalle der Exemtionen der Gütsbezirke, der Steuer-Exemtionen, der Aufhebung des Unterschiedes zwischen Bürgern und Schutzverwandten, zwischen Alt- und Neubürgern und der allmählichen Gleichstellung aller Bürger, die schließlich ihren Ausdruck in dem Wegfalle des Dreiklassen-Systems finden müßte. Für kleinere Städte empfehle sich die Bürgermeister-Verwaltung, weil es dort an intelligenten Personen sehr mangelte, für größere Städte dagegen sei die Magistratsverwaltung vorzuziehen; doch würden, da man mit der Kollegialverwaltung nicht weit gekommen sei, Beschlüsse am besten nur von drei Mitgliedern des Magistrats, dem ersten Bürgermeister, dem Beigeordneten und einem Justitiar, zu treffen sein. In Anbetracht dessen, daß die Bürgermeister in den kleinen Städten materiell sehr schlecht gestellt seien, und viele Aufgaben der allgemeinen Staatsverwaltung zu erfüllen haben, müßte denselben vom Staate ein Zuschuß gewährt werden. — Nach dieser Debatte beschloß die Versammlung, den Wunsch auszudrücken, daß die neue Städteordnung, sobald sie in den genannten 5 Provinzen eingeführt werde, auch in der Provinz Posen gesetzliche Geltung erlange.

Der Vorsitzende, Dr. Wagner, schloß die Versammlung mit der Ankündigung, daß der Vorstand beschlossen habe, mit dieser Versammlung die regelmäßigen Zusammenkünfte für diese Saison zu schließen und erst im September wieder aufzunehmen. Der Redner knüpfte daran eine kurze Uebersicht über die Thätigkeit des Vereins seit seiner Rekonstitution. Der Vorstand hat seitdem vier Vorträge über politische und wirtschaftliche Zeitfragen veranstaltet, die Mitgliederzahl ist über 300 gestiegen. Die Versammlungen waren allerdings nur von 50 bis 70 Mitgliedern besucht, indessen sei dies für Posen nicht unbedeutend, besonders in einer politisch nicht bewegten Zeit. Mit der beginnenden Wahlvorbereitung hofft der Vorstand auf eine noch regere Theilnahme. Jedenfalls habe es sich gezeigt, daß die Rekonstitution des Vereins nützlich war und dies werde noch mehr bei den bevorstehenden Wahlen hervortreten, deren Schicksal nun nicht mehr von dem guten Willen einiger Bürger abhängen, welche wie früher kurz vor den Wahlen zusammentreten, um die nothdürftigsten Vorberathungen zu treffen.

r. Die Volksliedertafel feierte am Sonnabend im Feldschloßsaale ihr neuntes Stiftungsfest, welchem in Folge einer Einladung auch der Vorstand des Handwerkervereins beizuwohnte. Zunächst wurden von den Sängern unter Leitung des Kantors Werk mehrere Lieder und Solopiecen vorgetragen, von denen besonders Anklang fanden: „Von der Wiege bis zum Grabe“, Liederzyklus mit verbindender Deklamation und Pianoforte-Begleitung, von Reßler und „eine Gerichtsprobe“, humoristisches Terzett von Schäfer. Bei dem Festessen brachte der Mittelschullehrer Gräter im Namen des Handwerkervereins einen Toast auf das fernere Gedeihen der mit dem Vereine verbundenen Volksliedertafel aus. An diesen ersten Theil der Feier schloß sich ein Tanzkränzchen, welches die Festgenossen bis zu später Stunde beisammenhielt.

Z. Zutroschin. 5. Mai. [Zum Brande in Dublin. — Erschlagene — Verhaftung. — Die hiesige Zustände.] Als Ursache des großen Brandunglücks in Dublin wird allgemein böswillige Brandstiftung vermuthet. Drei Seiten des Markts sind, mit Ausnahme zweier massiv gedeckten Häuser sammt allen Nebengebäuden total niedergebrannt. Am härtesten ist u. A. von dem Unglück der Fleischer Prystanski betroffen, dessen Haus zunächst ein Raub der Flammen wurde, und welchem, außer seinem Wohngebäude und Hausgeräthen auch noch ein fettes Schwein, 3 Ziegen und seine ganze Baarschaft von 150 Thln. verbrannt sind. Auf Veranlassung des hiesigen Bürgermeisters G. Bonhof wurde den Verunglückten sofortige Unterstützung an Lebensmitteln von hier aus zu Theil, wie denn auch die hiesige Spritze die erste am Platze war. — Das heut hier stattgefundene Kreis-Erbschaftsgeschäft brachte etwas Leben in unserer Einsamkeit. Aus dem hiesigen Orte wurden wenig junge Leute ausgehoben, dagegen lieferten die Landgemeinden ein starkes

Konting. prächtiger Leute, meist Gardisten. — Großes Aufsehen erregte die heut, ganz unvermuthet auf Requisition erfolgte Verhaftung, des hiesigen, der jüdischen Konfession angehörigen Bürgers und Getreidehändlers M. G. — Infolge des gestrigen Brandes in Dublin und des jüngst hier aufgefundenen Drohbrieves hat sich auf's neue der Bewohner einzelner Stadttheile wieder große Angst bemächtigt. Einzelne Bewohner schlafen Nachts entweder wenig oder gar nicht. — Eine der letzten Nummern des Kreisblattes brachte eine deutsche Uebersetzung des kürzlich hier aufgefundenen Drohbrieves. Es heißt darin u. A. Der Menschenbetrug (hier hatte der betreffende Einsender die Bemerkung gemacht: es sind wohl hiemit die sogenannten Wechselmacher gemeint) ruft um Mache, dergestalt, daß das jüdische massive Haus Gewalt zu erleiden haben wird. . . . Die eingeschlossene Bemerkung über die Wechselmacher hatte bei Einzelnen einigen Staub aufgewirbelt. Daß aber gegen gewisse Leute dieser Spezies eine große Erbitterung herrscht, geht aus dem Brandbriebe genügend hervor, zu bedauern ist freilich, daß sich dieselbe in solcher, von einem sehr verworrenen Charakter zeugenden Weise Luft machte. Doch Zahlen beweisen: Ein hiesiger Aderbäuer hatte nach und nach auf Wechsel die baare Summe von 8—900 Thlr. erhalten, es dauerte gar nicht so lange, da waren gerichtlich nahe an 3000 Thlr. eingetragten. Zahlungsunfähig, mußte er Haus und Hof verlassen. Auf diese sind bereits mehrere Grundstücke in die Hände der Wechselmacher übergegangen. In einem anderen Falle erhielt Jemand 200 Thlr. nach 2 Jahren war dieselbe auf 500 (man sprach sogar von 1500) Thlr. angewachsen. Man vermuthet, daß auch die heute vorgenommene Verhaftung mit dem Wechselgeschäft in Verbindung steht. Zu bedauern ist, daß man es immer noch vorzieht, sich auf diese Weise Darlehne zu verschaffen, und sich nicht an das so reelle Institut des Vorschußvereins oder der städtischen Sparkasse wendet. Wieviel weniger Leute würden an den Bettelstab kommen.

Aus dem Gerichtssaal.

Reutheben OS., 6. Mai. Im Prozeß Elias ist heute, am 13. Tage der Verhandlung, das Urtheil des Gerichtshofes um 12 Uhr Mittags publizirt worden. Es geht im Wesentlichen dahin: Elias ist wegen Mord in 2 Fällen zum Tode, wegen der anderen Verbrechen zu lebenslänglichem Zuchthaus und Ehrverlust, Kolasinski wegen Mord zum Tode, wegen anderer Verbrechen zu 15 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust, die Kassele Wobbel wegen Anstiftung zum Mord zum Tode, wegen sonstigen Meineides zu 2 Jahren Zuchthaus und 3 Jahren Ehrverlust, Anton Mathias zu 1 Jahr wegen sonstigen Meineides zu 4 Jahren Zuchthaus, 4 Jahren Ehrverlust, Johann Wandler zu 15 Jahren Zuchthaus, 10 Jahren Ehrverlust wegen schweren Diebstahls im Rückfall, Anton Ligisch in 3 Fällen wegen schweren Diebstahls, gewerbs- und gewohnheitsmäßiger Hehlerei und Widerstand gegen die Staatsgewalt zu 10 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust verurtheilt. Wegen schweren Diebstahls sind verurtheilt: Arnold Lucas zu 8 Jahren Zuchthaus und 8 Jahren Ehrverlust, Karl Studnik zu 4 Jahren Zuchthaus und 4 Jahren Ehrverlust, Johann Karwinski zu 9 Jahren Zuchthaus und 9 Jahren Ehrverlust. Wegen gewerbs- und gewohnheitsmäßiger Hehlerei sind verurtheilt: Anna Karwinski zu 8 Jahren Zuchthaus und 8 Jahren Ehrverlust; ebenso Johann Richter, Marie Richter, Adam Przybylla, Pauline Richter, Ferdinand Hetwer und Marie Hetwer zu gleicher Strafe; Johann Simon zu 6 Jahren Zuchthaus und 6 Jahren Ehrverlust; Anastasia Simon zu 3 Jahren Gefängniß; Ernst Kolobius zu 6 Jahren Zuchthaus und 6 Jahren Ehrverlust; Joseph Pach zu 2 Jahren Zuchthaus und 2 Jahren Ehrverlust; Franz Hajos zu 7 Jahren Zuchthaus und 7 Jahren Ehrverlust. Wegen einfacher Hehlerei sind verurtheilt: Joseph Stehr zu 2 Jahren Gefängniß und 2 Jahren Ehrverlust; Noah Berger zu 3 Jahren Gefängniß und 3 Jahren Ehrverlust; Eva Berger zu 1 Jahr Gefängniß und 1 Jahr Ehrverlust; Paul Slowka zu 2 Jahren Gefängniß und 2 Jahren Ehrverlust; Josepha Stephan zu 1 Jahr Gefängniß und 1 Jahr Ehrverlust. Freigesprochen sind die Frauen Hajos, Stehr und Soika.

Staats- und Volkswirtschaft.

Antwerpen, 5. Mai. Bei der heutigen Wollauktion wurden 2362 Ballen angeboten und 976 Ballen verkauft. Das Geschäft war ohne Leben, die Preise die nämlichen wie gestern.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wagner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Nachrichten.

München, 6. Mai. In der heutigen Sitzung der Abgeordneten-Kammer wurden die Anträge der Abtheilung, die Wahlen von München II für gültig zu erklären und die Eintheilung der Urwahlbezirke von München rechts der Isar als gesetzwidrig zu erachten, nach langer Debatte angenommen. Die Ultramontanen stimmten für diesen Antrag, die Liberalen stimmten für den Schlör'schen Antrag, wonach die Wahlen ebenfalls für gültig erklärt, und die dagegen erhobenen Reklamationen zurückgewiesen werden.

Wien, 6. Mai. Der König und die Königin von Griechenland sind hier angekommen.

Paris, 7. Mai. Nach einem der „Agence Havas“ aus Salonichi vom 6. d. zugegangenen Telegramm sind daselbst erhebliche Ruhestörungen ausgebrochen, bei denen der französische und der deutsche Konsul von der mohammedanischen Bevölkerung ermordet wurden. Die Unruhen sollen dadurch herbeigeführt worden sein, daß ein junges Mädchen christlicher Religion, welches zum mohammedanischen Glauben übergetreten wollte, durch ihre griechischen Glaubensgenossen hieran verhindert und von denselben den Muselmännern am 5. d. entziffen wurde. Es werden weitere Unruhen befürchtet. Die Behörden sollen bis jetzt noch keine Maßregeln gegen die Ruhestörer ergriffen, auch namentlich die Anstifter der Unruhen noch nicht verhaftet haben. — Die „Agence Havas“ meldet aus Kairo: Das finanzielle Abkommen des Khedive mit der aus französischen Bankhäusern bestehenden Gruppe ist abgeschlossen und unterzeichnet. Die Dekrete wegen Umfirmirung der Schuld und Einrichtung einer Amortisationskasse werden sofort veröffentlicht werden.

Madrid, 5. Mai. Im weiteren Verlaufe der Sitzung der Deputirtenkammer wurde ein zu dem Artikel 11 der Konstitution gestelltes Amendement, nach welchem der Kultus der Andersgläubigen nicht öffentlich ausgeübt werden solle, mit 163 gegen 12 Stimmen verworfen.

Glymouth, 5. Mai. Der hampburger Postdampfer „Goethe“ ist im Schlepptau des „Sir Francis Drake“ heute Nachmittag hier eingetroffen.

Konstantinopel, 6. Mai. In Tatar Bagardsit in Bulgarien sind zwischen den bulgarischen Bauern und den Muhammedanern Unruhen ausgebrochen.

Belgrad, 7. Mai. Das Ministerium Mistic, welches gestern die Geschäfte übernahm, hat aus bisher nicht bekannten Gründen gestern seine Demission eingereicht. Das heutige „Amtsblatt“ veröffentlicht einen kaiserlichen Erlaß, betreffend die Ernennung eines neuen Kabinetts Stewca-Mistic.

Interims-Stadt-Theater in Posen.

Montag den 9. Mai 1876:

Emilia Galotti.

Trauerspiel in 5 Aufzügen von Lessing.

Der Tagesbilletverkauf befindet sich bis Nachmittags 3 Uhr in den Geschäften des Herrn Louis Gehlen.

Rassenöffnung 5 Uhr. — Anfang des Garten-Concerts 6 Uhr.
Anfang der Vorstellung 7 Uhr.

Morgen Dienstag den 10. Mai 1876:

Epidemisch. — Der Strife der Schmiede.

Die Direktion.

Gestern früh 5¼ Uhr entfiel sanft nach kurzen aber schweren Leiden unsere innigstgeliebte Gattin, Mutter, Großmutter, Schwiegermutter, Tante und Schwägerin,

Frau Hannchen Mucha geb. Weiß

in ihrem 77. Lebensjahre.

Freunden und Bekannten zeigen dieses, um stille Theilnahme bittend, ganz ergebenst an.

Die Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet heute Nachmittag 3 Uhr vom Trauerhause (Krämerstraße 21) aus statt.

Telegraphische Börsenberichte.

Bonds - Course.

Frankfurt a. M., 6. Mai. Durchweg fest bei sehr geringen Umsätzen.

[Schlußkurse.] Londoner Wechsel 203, 75. Pariser Wechsel 80, 97. Wiener Wechsel 169, 20. Böhmische Westbahn 148¼. Elisabethbahn 121¼. Galizier 159. Franzosen*) 223¼. Lombarden*) 75¼. Nordwestbahn 110¼. Silberrente 59. Papierrente 55¼. Russ. Bodenscredit 86¼. Russen 1872 98¼. Amerikaner 1885 —. 1860er Loose 100¼. 1864er Loose 260, 40. Kreditaktien*) 117. Dester. Nationalbank 735, 00. Darmst. Bank 96¼. Berl. Bankverein 81. Frankfurt. Wechselbank 77¼. Dests. Bank 90¼. Meiningen Bank 77¼. Hess. Ludwigsbahn 99¼. Oberhessen 72¼. Ung. Staatsloose 147, 70. Ung. Schatzanw. alt 86¼. do. do. neue 84¼. do. Ostb.-Dbl. II. 60. Centr.-Pacific 90¼. Reichsbank 157¼.

Nach Schluß der Börse: Kreditaktien 117, Franzosen 223¼, Lombarden 75¼, 1860er Loose —, Nordwestbahn —, Galizier —.

*) per medio resp. per ultimo.

Wien, 6. Mai. Geschäftlos und wenig fest, Bahnen, Renten und Anlagewerthe behauptet, Devisen matt.

[Schlußkurse.] Papierrente 65, 90. Silberrente 69, 90. 1854er Loose 106, 50. Nationalbank 870, 00. Nordbahn 1800. Kreditaktien 138, 20. Franzosen 264, 00. Galizier 189, 50. Reich.-Dberb. 102, 50. Pardubitzer 119, 50. Nordwestb. 131, 00. Nordwestb. Lit. B. —. London 119, 70. Hamburg 58, 50. Paris 47, 30. Frankfurt 58, 50. Amsterdam 99, 50. Böhm. Westbahn —. Kreditloose 155, 75. 1860er Loose 110, 70. Lomb. Eisenb. 88, 00. 1864er Loose 132, 20. Unionbank 56, 75. Anglo-Austr. 61, 00. Napoleons 9, 54. Dukaten 5, 68. Silbercoup. 102, 75. Elisabethbahn 153, 00. Ung. Präm. 75, 20. D. Reichsbk. 58, 90.

Türkische Loose 17, 00.

Paris, 6. Mai. Ruhig, Schluß ziemlich fest. [Schlußkurse.] 3proz. Rente 67, 95. Anl. de 1872 105, 37¼. Italienische 5 pCt. Rente 72, 10. do. Tabakaktien, —, do. Tabakobligationen —, Franzosen 562, 50, Lombard. Eisenbahn-Akt. 183, 75, do. Prioritäten 235, 00, Türken de 1865 12, 55, do. de 1869 75, 00, Türkenloose 38, 00.

Credit mobilier 171. Spanier extér. 13, 56 do. intér 12, 93, Suezkanal-Aktien 732, Banque ottomane 362, Societé générale 525. Egypter 218. — Wechsel auf London 25, 20.

London, 6. Mai. Nachm. 4 Uhr. Konfols 96¼. Italien. 5proz. Rente 71¼. Lombarden 7¼. 3proz. Lombarden-Prioritäten alte 9¼. 3proz. Lombarden-Prioritäten neue —. 5proz. Russen de 1871 97¼. 5proz. Russen de 1872 96¼. Silber 53¼. Türk. Anleihe de 1865 12¼. 5proz. Türken de 1869 13¼. 6proz. Vereinigt. St. pr. 1885 104. do. 5proz. fund. 106¼. Desterreich. Silberrente —. Desterreich. Papierrente —. 6proz. ungar. Schatzbonds 87. 6proz. ungarische Schatzbonds II. Emiss. 84. 5proz. Peruaner 22. Spanier 13¼.

Platzdiskont 1¼ %.

New-York, 5. Mai. Abends 6 Uhr. [Schlußkurse.] Böchste Notirung des Goldagio 12¼, niedrigste 12¼. Wechsel auf London in Gold 4 D. 87¼ C. Goldagio 12¼. % Bonds per 1885 114¼. do. 5proz. fundirte 117¼. % Bonds per 1887 120¼. Erie —. Bahn 14¼. Central Pacific 106¼. New-York Centralbahn —. Waarenbericht. Baumwolle in New-York 12¼, do. in New-Orleans 12. Petroleum in New-York 13¼, do. in Philadelphia 13¼. Mehl 5 D. 05 C. Rother Frühjahrsweizen 1 D. 30 C. Mais (old mixed) 67 C. Zucker (fair refining Muscovados) 7¼. Kaffee (Rio) 17¼. Schmalz (Marke Wilcox) — C. Speck (fort clear) 12¼ C. Getreidefracht 7¼.

Produkten-Course.

Köln 6. Mai, Nachm. 1 Uhr. Getreidemarkt. Weizen hiesiger loco 22, 50, fremder loco 23, 00, per Mai 20, 25, per Juli 20, 70, Nov. 21, 40. Roggen, hiesiger loco 16, 50, per Mai 15, 00, per Juli 15, 05, Nov. 15, 45. Hafer, loco 19, 00, per Mai 17, 70, per Juli 17, 05. Rüböl, loco 33, 30, per Mai 33, 10, per Oktober 33, 20. — Wetter: —.

Bremen, 6. Mai, Nachmittags. Petroleum (Schlußbericht) Standard white loco 11, 15 bz., pr. Juni 11, 25, per Juli 11, 45 bz., pr. August-Dezember 12, 10. Schwach.

Hamburg, 6. Mai, Nachm. Getreidemarkt. Weizen loco ruhig, auf Termine ruhig. Roggen loco fest, auf Termine fest. Weizen pr. Mai 206 Br., 205 Gd., pr. Juli — August pr. 1000 Kilo 207 Br., 206 G. — Roggen pr. Mai 147 Br., 146 G., pr. Juli-Aug. per 1000 Kilo 148 Br., 147 Gd. Hafer fest. Gerste ruh. Rüböl ruhig, loco 62, per Mai 62, pr. Oktober 62, pr. 100 Pfd. 63. Spiritus ruhig, per Mai 34, pr. Juni-Juli 34¼, pr. Juli-Aug. 35¼, pr. September-Oktober pr. 100 Liter 100¼ C. 37¼. Kaffee matt, Umfag 3000 Sack. Petroleum ruh. Standard white loco 12, 00 B., 11, 80 G., pr. Mai 11, 80 G., pr. August-Dezember 12, 00 Gd. — Wetter: befehter Himmel.

Liverpool, 6. Mai, Nachmittags. Baumwolle: (Schlußbericht.) Umfag 6000 B., davon für Spekulation und Export 1000 B. Stetig. Amerikaner auf Zeit sich bessernd.

Middl. Orleans 6¼, middl. amerikanische 6¼, fair Dhollerah 4¼, middl. Dhollerah 4¼, good middl. Dhollerah 4¼, middl. Dhollerah 3¼, fair Bengal 4¼, good fair Broad —, new fair Domra 4¼, good fair Domra 4¼, fair Madras 4¼, fair Bernam 6¼, fair Smyrna 5¼, fair Egyptian 6¼.

Antwerpen, 6. Mai. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen behauptet. Roggen fest. Hafer gefragt. Gerste ruhig. Petroleum markt. Raffinirtes, Type weiß, loco 27 bz., 27¼ Br., pr. Mai 27 Br. pr. Juni 28 bz. u. Br., pr. September 29 Br., pr. September-Dezember 29¼ bez. u. Br. Weichend.

Antwerpen, 6. Mai. [Wollauktion.] Angeboten wurden: 1450 Ballen Buenos-Ayres-Wollen, 242 Ballen Montevideo-Wollen, 140 Ballen Entre-Rios-Wollen. Verkauft wurden: 963 Ballen Buenos-Ayres-Wollen, 26 Ballen Montevideo-Wollen, 73 Ballen Entre-Rios-Wollen. Die Preise stellten sich etwas besser.

